Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2501

24. 01. 79

Sachgebiet 610

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes
— Drucksache 8/1857 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern die Bundesregierung durch eine Entschließung aufgefordert, zu den drei im Entwicklungsländer-Steuergesetz verfolgten Zielen

— Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern,

— Sicherung der Rohstoffversorgung der Bundesrepublik Deutschland,

— generelle Förderung von Investitionen im Ausland

bis Ende 1977 gesonderte Regelungsvorschläge vorzulegen.

B. Lösung

Der Entschließung wird mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes Rechnung getragen. Der Entwurf sieht gegenüber dem geltenden Entwicklungsländer-Steuergesetz folgende Änderungen vor:

— Umwandlung in ein zeitlich unbefristetes Gesetz;

— verstärkte Förderung von Kapitalanlagen

  — in den am wenigsten entwickelten Ländern (Länder der Gruppe 1) durch Verlängerung der Auflösungsfrist für die steuerfreie Rücklage von sechs auf zwölf Jahre;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— im Rohstoff- und Energiebereich in Ländern der Gruppe 2 durch Erhöhung der steuerfreien Rücklage von 40 auf 60 v. H. und durch Verlängerung der Auflösungsfrist von sechs auf zwölf Jahre;

— erleichterte Förderung von Kapitalanlagen im Bereich der Gewinnung von Bodenschätzen durch Herabsetzung der Mindestbeteiligung für die Begünstigung beteiligungsähnlicher Darlehen von 15 v. H. auf 5 v. H.;

— Ausdehnung der Vergünstigungen des Gesetzes auf Kapitalanlagen, die unter Zwischenschaltung von Holding-Gesellschaften vorgenommen werden.

Der Ausschußvorschlag sieht ergänzend statistische Erhebungen vor, auf Grund deren die Bundesregierung bis Ende 1982 berichten soll.

Der Finanzausschuß hat auf Wunsch der Bundesregierung die Gelegenheit genutzt, vordringliche Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Mehraufwendungen aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung und zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberbeiträgen zu Pensionskassen für im Ausland Beschäftigte vorzuschlagen.

Bei einer Enthaltung Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz führt zu Steuermindereinnahmen von jährlich rd. 65 Millionen DM (davon Bund: 30 Millionen DM). Davon entfallen rd. 30 Millionen DM Steuermindereinnahmen auf die Steuererleichterungen nach dem Entwicklungsländer-Steuergesetz, rd. 35 Millionen DM auf die einkommensteuerliche Regelung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1857 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes" anzunehmen;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   „Voraussetzungen und Lösungsansätze sowohl der Entwicklungspolitik als auch der Rohstoffpolitik haben sich in der Vergangenheit immer wieder gewandelt. Das Entwicklungsländer-Steuergesetz, durch das sowohl entwicklungs- als auch rohstoffpolitisch bedeutsame Investitionen in Entwicklungsländern gefördert werden, wird solchem Wandel auch künftig immer wieder angepaßt werden müssen.

   Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1982 einen Bericht zum Entwicklungsländer-Steuergesetz vorzulegen, der unter Auswertung der bis dahin nach § 9 des Gesetzes vorliegenden statistischen Daten insbesondere aufzeigt:

   1. volkswirtschaftliche und entwicklungspolitische Wirkungen in den Entwicklungsländern unter besonderer Würdigung der Beschäftigungswirkungen der geförderten Investitionen;
   2. rohstoffpolitische Auswirkungen der nach dem Gesetz geförderten Investitionen;
   3. etwaige Vorschläge zur Änderung des Gesetzes unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen und Erkenntnisse.";

3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. Januar 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Rapp (Göppingen)**	**Dr. Sprung**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes
— Drucksache 8/1857 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
	Entwicklungsländer-Steuergesetz
Das Entwicklungsländer-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1975 (BGBl. I S. 493) wird wie folgt geändert:	Das Entwicklungsländer-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1975 (BGBl. I S. 493) wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979" gestrichen.	
bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an gewinnerhöhend aufzulösen 1. bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 1 jährlich mit mindestens einem Zwölftel, 2. bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 2 a) für die der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auf Grund von Nachweisen des Steuerpflichtigen bestätigt hat, daß sie in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen vorgenommen wurden und damit	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
geeignet sind, der Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern entgegenzuwirken, jährlich mit mindestens einem Zwölftel; maßgeblich für die Beurteilung der Beschäftigungswirksamkeit sind die Verhältnisse nach Ablauf des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs,	
b) in den übrigen Fällen jährlich mit mindestens einem Sechstel."	
cc) Im bisherigen Satz 5 wird die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.	
b) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:	b) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
„(2) Bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 2, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere Förderungswürdigkeit für die rohstoff- oder energiepolitische Zusammenarbeit bestätigt hat, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rücklage bis zur Höhe von 60 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen gebildet werden kann und spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zwölftel aufzulösen ist."	„(2) Bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 2, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit **unter Berücksichtigung der Belange des Entwicklungslandes** die besondere Förderungswürdigkeit für die rohstoff- oder energiepolitische Zusammenarbeit bestätigt hat, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rücklage bis zur Höhe von 60 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen gebildet werden kann und spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zwölftel aufzulösen ist."
c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.	c) unverändert
d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:	d) unverändert
aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Worte „des Absatzes 1" durch die Worte „der Absätze 1 und 2" ersetzt; die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:	
„2. Darlehen, die an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn nach den vertraglichen Vereinbarungen	
a) der Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen vor Ablauf von drei Jahren nach der Darlehnshingabe gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Kapitalgesellschaft einzubringen ist oder	
b) die Darlehen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und aa) der Darlehnsgeber im Zeitpunkt der Darlehnsgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert, bei Darlehen an Kapitalgesellschaften, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Gewinnung von Bodenschätzen zum Gegenstand haben, mit mindestens 5 vom Hundert, am Kapital der darlehnsempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder bb) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließlich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder cc) durch die darlehnsempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehens zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehnsgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehnsgebers vertrieben werden,".	
bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung: „Für Darlehen wird die Rücklage unter der Bedingung gewährt, daß 1. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a die Darlehnsforderung fristgerecht gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht wird und 2. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b die Darlehen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden."	
cc) Der folgende Satz wird angefügt: „Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 sind auch dann begünstigt, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht unmittelbar, sondern in der Weise vorgenommen werden, daß 1. der Steuerpflichtige Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Entwicklungsland erwirbt, wenn die Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kapitalgesellschaft mehr als ein Viertel des Kapitals umfaßt und die Kapitalgesellschaft a) ausschließlich an anderen Kapitalgesellschaften oder an Personengesellschaften in Entwicklungsländern beteiligt ist oder b) eine eigene Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 letzter Halbsatz ausübt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften in Entwicklungsländern hält, und 2. die für den Beteiligungserwerb aufgewendeten Mittel von der Kapitalgesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Beteiligungserwerb für Kapitalanlagen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 verwendet werden."	
e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 1" gestrichen und der folgende Satz angefügt: „Zeitpunkt der Zuführung im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 über die Mittel, die Gegenstand der Kapitalanlage sind, erstmals verfügen kann."	e) unverändert
f) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „nach Absatz 1" gestrichen und hinter den Worten „Ende des" das Wort „zweiten" eingefügt.	f) unverändert
g) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „nach Absatz 1" gestrichen, hinter den Worten „Ende des" das Wort „zweiten" eingefügt und die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.	g) unverändert
h) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „nach Absatz 1" gestrichen.	h) unverändert
i) Im neuen Absatz 8 wird die Zahl „6" durch die Zahl „7" und die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.	i) unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979" gestrichen und die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 2, 3 und 5" durch die Worte „Satz 2 und 4" ersetzt.	
cc) Der folgende Satz wird angefügt: „Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirt-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
schaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen."	
b) In Absatz 2 werden die Worte „nach Absatz 1" gestrichen.	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.	
bb) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: „Das gleiche gilt für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1, die durch Sacheinlagen erworben worden sind, unter der Bedingung, daß die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 erfüllt wird."	
cc) In den bisherigen Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 1 Abs. 1" gestrichen.	
c) In Absatz 3 werden die Worte „in Entwicklungsländern" durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.	
d) In Absatz 4 wird die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt.	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.	
b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung: „(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 und § 2 1. infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Veräußerung eines Betriebs oder einer Betriebstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Betrieb oder einer Betriebstätte im Entwicklungsland oder 2. infolge der Einbringung eines Betriebs, einer Betriebstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden ist. Satz 1 ist in den Fällen des § 1 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden."	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 3 werden die Worte „Umwandlung oder Veräußerung" durch die Worte „Umwandlung, Veräußerung oder Einbringung" ersetzt.	
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt und die Worte „Abs. 1" gestrichen.	
bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 2" durch die Worte „Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b" ersetzt.	
cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 2" durch die Worte „Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b" ersetzt und jeweils die Worte „oder 4" gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 1" durch die Worte „Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a" ersetzt.	aa) unverändert
bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:	bb) unverändert
„Entsprechendes gilt, wenn	
1. Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 oder von solchen Kapitalgesellschaften Anteile an anderen Kapitalgesellschaften veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden oder	
2. bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 zum Betriebsvermögen der Gesellschaft, des Betriebs oder der Betriebstätte gehörende	
a) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 6, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in das Privatvermögen oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder	
b) Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 6 zurückgezahlt oder abgetreten oder in das Privatvermögen oder in einen Betrieb oder eine Betriebstätte in einem Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder	
c) Beträge, die nach § 1 Abs. 6 bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt worden sind, zurückgezahlt werden,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ohne daß von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte im Falle des Buchstaben a bis zum Ende des auf die Veräußerung oder Überführung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt, im Falle des Buchstaben b bis zum Ende des auf die Rückzahlung, Abtretung oder Überführung der Darlehen folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang neue Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 6 gewährt werden."	
cc) In Satz 3 werden die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt und hinter den Worten „Satz 2" die Worte „Nr. 2" eingefügt.	cc) In Satz 3 werden die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt, hinter den Worten „Satz 2" die Worte „Nr. 2" **und hinter den Worten „sechs Zehnteln" ein Komma sowie die Worte „bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 zu vier Zehnteln"** eingefügt.
dd) Hinter Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt: „Eine Einbringung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 führt nicht zu einer vorzeitigen gewinnerhöhenden Auflösung der Rücklage."	dd) unverändert
ee) Im bisherigen Satz 5 werden die Worte „In diesem Fall" durch die Worte „In den Fällen des Satzes 4" und die Worte „Nr. 1 bis 3" durch die Worte „Nr. 2 Buchstaben a bis c" ersetzt.	ee) unverändert
ff) Der folgende Satz wird angefügt: „Entsprechendes gilt bei der Einbringung eines Betriebs oder einer Betriebstätte oder von Anteilen an einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b."	ff) unverändert
c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung: „(3) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz oder wird der Sitz oder die Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 in ein Land verlegt, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, so ist die nach § 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen."	c) unverändert
d) In Absatz 4 wird die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt.	d) unverändert

Entwurf

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Länder und Gebiete:

Gruppe 1

Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Burundi, Gambia, Guinea, Haiti, Jemen (Arabische Republik), Demokratische Volksrepublik Jemen, Kap Verde, Komoren, Laotische Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Ruanda, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Westsamoa, Zentralafrikanisches Kaiserreich.

Gruppe 2

Ägypten, Äquatorialguinea, Algerien, Angola, Antigua, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Birma, Bolivien, Brasilien, Brunei, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau *), Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Volksrepublik Kongo, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nauru, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal (ohne außereuropäische Gebiete), Rumänien, El Salvador, Sambia, Sao Tomé und Principe *), Saudi Arabien, Senegal, Seychellen *), Sierra Leone, Singapur, Spanien (ohne außereuropäische Gebiete), Sri Lanka, Sta. Lucia, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Vincent, Surinam, Swasiland, Syrien, Taiwan, Thailand, Togo, Tonga *), Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Sozialistische Republik Vietnam, Zaire, Zypern."

b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1973" durch die Jahreszahl *„1977"* ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Länder und Gebiete:

Gruppe 1

unverändert

Gruppe 2

Ägypten, Äquatorialguinea, Algerien, Angola, Antigua, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Birma, Bolivien, Brasilien, Brunei, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Volksrepublik Kongo, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nauru, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal (ohne außereuropäische Gebiete), Rumänien, **Salomoninseln,** El Salvador, Sambia, Sao Tomé und Principe, Saudi Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Spanien (ohne außereuropäische Gebiete), Sri Lanka, Sta. Lucia, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Vincent, Surinam, Swasiland, Syrien, Taiwan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, **Tuvalu,** Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Sozialistische Republik Vietnam, Zaire, Zypern."

b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1973" durch die Jahreszahl **„1978"** ersetzt.

*) *Die mit *) versehenen Staaten werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1978 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als „least developed countries" eingestuft werden und sind dann ggf. in Gruppe 1 einzuordnen.*

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Die Worte „Abs. 1" werden gestrichen.	
b) Der folgende Satz wird angefügt: „Ist die Bildung der Rücklage durch § 1 Abs. 7 oder § 2 Abs. 2 ganz oder zum Teil ausgeschlossen, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rücklage bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in der Höhe abzuziehen ist, in der sie in der Steuerbilanz ohne Berücksichtigung des § 1 Abs. 7 oder des § 2 Abs. 2 auszuweisen wäre."	
8. Hinter § 7 *wird der* folgende § 8 eingefügt:	8. Hinter § 7 **werden die** folgenden §§ 8 **und 9** eingefügt:
„§ 8 Ermächtigung	„§ 8 Ermächtigung
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."	Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.
	§ 9 **Statistik**
	(1) Über die Inanspruchnahme der steuerfreien Rücklagen nach den §§ 1 und 7 wird beim Statistischen Bundesamt eine Bundesstatistik geführt.
	(2) Zur Durchführung dieser Bundesstatistik haben die Steuerpflichtigen, die die steuerfreien Rücklagen in Anspruch nehmen, nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres auf Anforderung dem Statistischen Bundesamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck Angaben zu machen über
	1. Art und Höhe sowie Verwendungszweck der Kapitalanlage,
	2. Anlageland,
	3. Zahl der durch die Kapitalanlage im Anlageland entstehenden Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze,
	4. Höhe der Beteiligung anderer Unternehmen an dem Unternehmen im Anlageland, bei dem die Kapitalanlage stattgefunden hat.
	(3) Die Finanzbehörden teilen dem Statistischen Bundesamt jährlich die Anschriften der Steuerpflichtigen mit, die steuerfreie Rücklagen nach den §§ 1 und 7 in Anspruch genommen haben.
	(4) Die Bundesstatistik wird erstmals für das Wirtschaftsjahr durchgeführt, das nach dem 31. Dezember 1978 endet."

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ *9* und *10*.	9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ **10** und **11**.
10. Der neue § *10* wird wie folgt geändert:	10. Der neue § **11** wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1973" durch die Jahreszahl „1978" ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung: „(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Satz 5 und Satz 7 sind auch auf Kapitalanlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1979 vorgenommen worden sind."	b) unverändert

Artikel 1a

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. **In § 3 Nr. 62 werden hinter Satz 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:**

   „Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht im Inland beschäftigt ist und der Arbeitgeber keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet; Beiträge des Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind anzurechnen;".

2. **In § 9 Abs. 1 Nr. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:**

   „notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird."

3. **In § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „2 und 3" durch die Worte „2 bis 4" ersetzt.**

4. **§ 52 wird wie folgt geändert:**

   a) **Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:**

      „(2 a) § 3 Nr. 62 Satz 4 ist erstmals auf Beiträge anzuwenden, die für einen nach dem 31. Dezember 1977 endenden Lohnzahlungszeitraum geleistet werden."

   b) **Hinter Absatz 11 wird der folgende Absatz 11 a eingefügt:**

      „(11 a) § 9 Abs. 1 Nr. 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2 **Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.
Artikel 3	Artikel 3 **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Rapp (Göppingen) und Dr. Sprung

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/1857 — wurde in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 1978 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend, an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben über die Vorlage am 29. November und 6. Dezember 1978, der federführende Ausschuß hat über die Vorlage am 13. Dezember 1978 und 17. Januar 1979 beraten. Eine nichtöffentliche Anhörung haben der Finanzausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit in gemeinsamer Sitzung am 18. Oktober 1978 durchgeführt. Hier hatten Verbände der Wirtschaft sowie Sachverständige der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung — OECD — (Paris) und des Max-Planck-Instituts zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt (Starnberg) Gelegenheit, über die Erfahrungen mit dem Entwicklungsländer-Steuergesetz zu berichten und Änderungswünsche vorzutragen.

Die Vorlage sieht Änderungen des Entwicklungsländer-Steuergesetzes vor. Der Finanzausschuß hat die Gelegenheit genutzt, dem Wunsch der Bundesregierung zu entsprechen und vordringliche einkommensteuerliche Regelungen zur Behandlung von Mehraufwendungen aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung und zur Behandlung von Arbeitgeberbeiträgen zu Pensionskassen für im Ausland Beschäftigte zu beschließen.

Beim Entwicklungsländer-Steuergesetz handelt es sich um folgende Änderungen (Artikel 1):

— Umwandlung in ein zeitlich unbefristetes Gesetz.

  Die bisherige Befristung des Gesetzes stellte, weil Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im allgemeinen langfristige Vorplanungen erfordern, eine hemmende Unsicherheit dar.

— Verstärkte Förderung von Kapitalanlagen in den am wenigsten entwickelten Ländern (Länder der Gruppe 1) durch Verlängerung der Auflösungsfrist für die steuerfreie Rücklage von sechs auf zwölf Jahre und in den Ländern der Gruppe 2 für Kapitalanlagen im Rohstoff- und Energiebereich durch Erhöhung der Rücklage von 40 v. H. auf 60 v. H. und mit ebenfalls zwölfjähriger Auflösungsfrist.

  Um die erwünschten Kapitalanlagen in den am wenigsten entwickelten Ländern und im besonders risikoreichen Rohstoff- und Energiesektor auch in den übrigen Entwicklungsländern stärker als bisher zu fördern, soll die Auflösungsfrist der langen Anlaufzeit entsprechend verlängert werden, um die Aufbringung des Eigenkapitals zu erleichtern. Die Erhöhung des Rücklagensatzes im Rohstoff- und Energiebereich erleichtert ebenfalls die Aufbringung des erforderlichen Eigenkapitals.

— Herabsetzung der Mindestbeteiligung auf 5 v. H. bei Gewährung beteiligungsähnlicher Darlehen an Kapitalgesellschaften, die die Gewinnung von Bodenschätzen zum Ziel haben.

  Beteiligungsähnliche Darlehen, die deutsche Unternehmer bei internationalen Konsortialprojekten gewähren, räumen oft nur Anteile von weniger als 15 v. H. ein, so daß sie nach bisherigem Recht nicht in die Förderung fielen. Dieser unerwünschte Ausschluß soll durch die Herabsetzung der Mindestbeteiligungsquote weitgehend vermieden werden.

— Ausdehnung der Vergünstigungen des Gesetzes auf Kapitalanlagen, die unter Zwischenschaltung von Holding-Gesellschaften vorgenommen werden.

  Aus der aus organisatorischen Gründen oft sinnvollen Zwischenschaltung einer Holding-Gesellschaft mit Sitz in einem Entwicklungsland sollen sich keine schädlichen Folgen ergeben.

Der nachgereichte Änderungsvorschlag zum Einkommensteuergesetz (Artikel 1 a) sieht folgendes vor:

— Die zeitlich unbefristete Anerkennung einer einmal beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung ist erforderlich, weil die derzeitige Rechtslage die Mobilitätsbereitschaft der Arbeitnehmer beeinträchtigt. Das läuft den Bestrebungen zuwider, die Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern (siehe auch Fünftes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes, BR-Drucksache 1/79).

— Hinsichtlich der deutschen Grenzgänger sind steuerliche Härten dadurch eingetreten, daß Beiträge des ausländischen Arbeitgebers zu betrieblichen Pensionskassen als Arbeitslohn steuerpflichtig sind. Soweit eine der deutschen Rentenversicherung vergleichbare gesetzliche Versicherung im Ausland nur eine geringere Grundversorgung bietet, ist es erforderlich, vergleichbare Beiträge an eine betriebliche Pensionskasse steuerfrei zu stellen.

Die nichtöffentliche Anhörung zum Entwicklungsländer-Steuergesetz hatte im wesentlichen zum Ergebnis, daß sich die staatliche Förderung von Investitionen deutscher Unternehmer in Entwickungsländern bewährt hat, und daß das Entwicklungsländer-Steuergesetz möglichst unbefristet fortgeführt werden sollte. Die Verbände der Wirtschaft regten an,

neben der steuerlichen Förderung in Form einer Rücklagenbildung wahlweise wieder einen Bewertungsabschlag zuzulassen. Im übrigen wurden die vorgesehenen Änderungen des Entwicklungsländer-Steuergesetzes als Verbesserungen begrüßt; sie seien jedoch in einigen Punkten noch nicht ausreichend. So sei der unentgeltliche Technologietransfer, der zu verdeckten Sacheinlagen führe, nicht befriedigend gelöst. Insgesamt müßte erreicht werden, daß sich auch mittelständische Unternehmen stärker für Kapitalanlagen in den Entwicklungsländern interessieren.

Demgegenüber äußerten sich die Vertreter des Max-Planck-Instituts dahin, daß das Entwicklungsländer-Steuergesetz kein geeigneter Beitrag zur Entwicklungshilfe sei. Private Investitionen seien als Instrument der Entwicklung eines zurückgebliebenen Landes ungeeignet.

Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse zur Vorlage bitten übereinstimmend um Prüfung durch den Finanzausschuß, ob durch die Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes die Bundesregierung verpflichtet werden sollte, mit ihrem regelmäßig vorzulegenden entwicklungspolitischen Bericht statistische Angaben über die Inanspruchnahme des Entwicklungsländer-Steuergesetzes zu machen; diese Angaben sollten zumindest gegliedert sein nach Anlageart, Art und Höhe der Investition, Zahl der geschaffenen Arbeits- und Ausbildungsplätze. Weiter solle sichergestellt werden, daß in drei bis vier Jahren eine Überprüfung und gegebenenfalls Novellierung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes an Hand der gemachten Erfahrungen möglich ist. Dies soll nach der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft insbesondere für die Kapitalanlagen im Rohstoff- und Energiebereich (§ 1 Abs. 2 neu) gelten. Im übrigen wird die unveränderte Annahme des Entwurfs empfohlen.

Der Finanzausschuß hat sich eingehend mit der Frage einer künftig unbefristeten Geltung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes befaßt. Für eine künftig unbefristete Geltung des Gesetzes sprach, daß es bislang schon dreimal verlängert worden ist; so wie Gründe für steuerliche Erleichterungen für private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern in der Vergangenheit jeweils über den Geltungszeitraum hinaus fortbestanden, ist davon auszugehen, daß solche Gründe auch künftig gegeben sein werden. Der investierenden Wirtschaft sollte daher nicht ohne dringende Veranlassung die Unsicherheit aufgebürdet werden, daß unter Geltung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes geplante Investitionen bei Abschluß ihrer Verwirklichung nicht mehr die Steuererleichterungen auslösen. Soweit dem die Notwendigkeit entgegensteht, Subventionsgesetze in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen, ob ihre Fortgeltung berechtigt ist, vertrat der Finanzausschuß bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Meinung, daß diesem Anliegen auch eine Berichtspflicht der Bundesregierung genügt, deren Erfüllung den Finanzausschuß in Abständen erneut mit dem Entwicklungsländer-Steuergesetz befaßt. Diese Überprüfung von Voraussetzungen und Lösungsansätzen sowohl der Entwicklungspolitik als auch der Rohstoffpolitik und ihrer Verwirklichung durch das Entwicklungsländer-Steuergesetz wird zunächst mit der im Ausschuß einstimmig gefaßten Entschließung gesichert, die die Bundesregierung auffordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1982 einen Bericht zum Entwicklungsländer-Steuergesetz vorzulegen. Der Bericht soll unter Auswertung des auf Grund des neuen § 9 des Gesetzes bis dahin vorliegenden statistischen Materials insbesondere aufzeigen, welche volkswirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Wirkungen in den Entwicklungsländern unter besonderer Würdigung der Beschäftigungswirkung der geförderten Investitionen eingetreten sind, welche rohstoffpolitischen Auswirkungen die nach dem Gesetz geförderten Investitionen gezeigt haben und welche etwaigen Vorschläge zur Änderung des Gesetzes unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen und Erkenntnisse zu machen sind.

Die Ausschußmehrheit der Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP hielt die Bildung einer steuerfreien Rücklage für das richtige steuerliche Instrument der Entwicklungshilfe. Die Auflösungsfrist für die steuerfreie Rücklage wurde jedoch für Kapitalanlagen in den am wenigsten entwickelten Ländern (Länder der Gruppe 1) und für Kapitalanlagen im Rohstoff- und Energiebereich auch in Ländern der Gruppe 2 von sechs auf zwölf Jahre verlängert. Damit wird der längeren Vorlaufzeit von Investitionen in Entwicklungsländern in diesem Bereich Rechnung getragen. Zugleich wurde die Rücklage für Rohstoff- und Energieinvestitionen von 40 v. H. auf 60 v. H. erhöht. Die Anhebung der Rücklagenhöhe präferenziert diesen Bereich wegen der Bedeutung rohstoff- und energiesichernder Investitionen.

Die von der CDU/CSU-Fraktion gewünschte Wiedereinführung eines fakultativ wählbaren Bewertungsabschlags in Höhe von 20 v. H. der Investitionen hielt die Ausschußmehrheit nicht für geeignet, auch mittelständische Unternehmen stärker für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu interessieren.

Der Ausschuß geht davon aus, daß entsprechend der Auffassung der Einkommensteuerreferenten der Obersten Finanzbehörden der Länder der Erwerb von Grund und Boden nach § 1 Abs. 4 des Entwicklungsländer-Steuergesetzes nur dann bei der Bemessung der Rücklage zu berücksichtigen ist, wenn es sich um gewerblich zu nutzenden Grund und Boden handelt; der Erwerb von Latifundien wird nicht gefördert.

Der Ausschuß sah keine praktikable Lösung für die Anregung, das Problem des unentgeltlichen Technologie-Transfers durch Beteiligungen in der Weise zu lösen, daß auch die sogenannte verdeckte Sacheinlage im Rahmen des § 3 begünstigt wird. Die CDU/CSU-Fraktion hatte darauf aufmerksam gemacht, daß der Technologie-Transfer in die Entwicklungsländer teilweise unentgeltlich vorgenommen werden müsse, weil die Gewährung von Beteiligungen als Gegenleistung für die erworbene Technologie von einigen Entwicklungsländern nicht zugelassen werde. Die Frage wurde als noch nicht entscheidungsreif angesehen.

Der Ausschuß sah ferner davon ab, auf die Mindestbeteiligungsquote des Darlehensgebers bei Gewährung von Darlehen an Kapitalgesellschaften, die die Gewinnung von Bodenschätzen zum Gegenstand haben, überhaupt zu verzichten, wie es von seiten der CDU/CSU-Fraktion gewünscht worden war, um mittelständischen Unternehmen die Beteiligung so leicht wie möglich zu machen. Die Ausschußmehrheit war demgegenüber der Meinung, daß mittelständische Unternehmer mangels Investitionsmöglichkeiten praktisch nicht in die Lage kommen, beteiligungsähnliche Darlehen an solche Kapitalgesellschaften zu geben. Deshalb sollte an einer die Wesentlichkeit der Beteiligung unterstreichenden Mindestquote festgehalten werden.

Gelegentlich der Anpassung des Positiv-Katalogs der begünstigten Länder in zwei Gruppen (§ 6) an den Stand am 31. Dezember 1978 — die beiden neu aufgenommenen Staaten „Salomoninseln" und „Tuvalu" wurden im Laufe des Jahres 1978 selbständig — hat sich der Ausschuß mit der Aufnahme der Volksrepublik China in den Katalog befaßt. Der Katalog der Länder des Entwicklungsländer-Steuergesetzes folgt dem Katalog der OECD, in dem die Volksrepublik China fehlt. Nachdem die Volksrepublik China bei den Vereinten Nationen als Entwicklungsland anerkannt ist und erkennbar gemacht hat, daß sie eine Zusammenarbeit namentlich auf dem Gebiet technischer Hilfe wünsche und hierfür möglicherweise Mittel westlicher Investoren ins Land lassen wird, geht der Ausschuß davon aus, daß die Bundesregierung diese Entwicklung beobachten und gegebenenfalls die Aufnahme der Volksrepublik China in den Katalog des Entwicklungsländer-Steuergesetzes durch Gesetzesänderung veranlassen werde. Der Ausschuß hat mangels hinreichender Bestimmtheit der in Betracht kommenden Kriterien davon abgesehen, die Bundesregierung zu ermächtigen, den Katalog der Entwicklungsländer durch Rechtsverordnung von Zeit zu Zeit anzupassen. — Die erwartete Einstufung einiger Länder der Gruppe 2 in die Gruppe 1 ist durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen bisher nicht vorgenommen worden, so daß die im Regierungsentwurf enthaltene Fußnote bei § 6 entfällt.

Der in der Stellungnahme des Bundesrats enthaltene Vorschlag, klarzustellen, daß bei Überführung eines Wirtschaftsguts aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 in ein Land der Gruppe 2 auch eine Rücklage von 60 v. H. möglich ist, wurde aufgegriffen.

II. Einzelbegründung

Die vom Auschuß empfohlenen Änderungen und Ergänzungen sind wie folgt begründet:

Zu den Überschriften des Gesetzes und des Artikels 1

Die Ergänzungen der Überschriften sind durch die Einfügung eines Artikels 1 a (Einkommensteuergesetz) bedingt.

Zu Artikel 1 (Entwicklungsländer-Steuergesetz)

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2)

Wie schon aus der Einzelbegründung des Regierungsentwurfs ersichtlich ist, sind bei der Prüfung der besonderen Förderungswürdigkeit nicht nur die rohstoff- oder energieversorgungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch die Belange aus der Sicht des Entwicklungslandes zu berücksichtigen. Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß dieser Grundsatz im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht wird, und schlägt deshalb eine entsprechende Ergänzung vor.

Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 2 Satz 3)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vorgeschlagen, die Vorschriften über die vorzeitige Auflösung einer nach dem Entwicklungsländer-Steuergesetz gebildeten steuerfreien Rücklage zu ergänzen, und zwar für den Fall der Überführung von Kapitalanlagen aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 (Rücklage 100 v. H.) in ein Entwicklungsland der Gruppe 2, in dem die Kapitalanlagen die Voraussetzungen für die erhöhte Begünstigung im Rohstoff- und Energiebereich (Rücklage 60 v. H.) erfüllen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates dem Änderungsvorschlag zugestimmt (vgl. dazu Drucksache 8/1857 — Anlagen 2 und 3). Der Ausschuß hält die vorgeschlagene Änderung für folgerichtig und schlägt daher eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift vor.

Zu Nummer 6 Buchstaben a und b (§ 6)

Der im Regierungsentwurf enthaltene Katalog der Entwicklungsländer hat die Verhältnisse vom 31. Dezember 1977 zur Grundlage. Dementsprechend war vorgesehen, daß Entwicklungsländer der Gruppe 2 im Sinne des Gesetzes auch außereuropäische Länder sein sollen, die nach dem 31. Dezember 1977 unabhängig geworden sind. Da das vorliegende Änderungsgesetz erst nach dem 31. Dezember 1978 verabschiedet wird, hält es der Ausschuß für angezeigt, den genannten Stichtag auf den 31. Dezember 1978 zu verschieben und die im Jahre 1978 unabhängig gewordene Salomoninseln und Tuvalu in den Katalog der Entwicklungsländer im Sinne des § 6 Abs. 1 EntwLStG aufzunehmen.

Nach einer im Regierungsentwurf enthaltenen Fußnote sollten verschiedene Entwicklungsländer der Gruppe 2 in die Gruppe 1 des Länderkatalogs eingeordnet werden, falls sie im Jahre 1978 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als „least developed countries" eingestuft würden. Da es zu einem solchen Beschluß der Generalversammlung nicht gekommen ist, entfällt eine Umgruppierung der betreffenden Länder. Die Hinweise auf die Fußnote und die Fußnote selbst wurden deshalb gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 9)

§ 9 führt ab 1979 eine Bundesstatistik über die Inanspruchnahme der steuerfreien Rücklagen ein, die

aus Angaben der Steuerpflichtigen die Daten über Art und Ausmaß der deutschen Investitionen in den Entwicklungsländern erhebt, auf Grund deren die Bundesregierung entsprechend der Entschließung der Beschlußempfehlung berichten soll.

Zu Nummern 9 und 10

Folgeänderungen aus der Einfügung des § 9 in Nummer 8.

Zu Artikel 1 a (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 62 Satz 4 EStG)

Bei Arbeitnehmern, die im Ausland beschäftigt sind, aber im Inland ihren Wohnsitz haben und als sog. Grenzgänger im Inland steuerpflichtig sind, werden die gesamten aus der Grenzgängertätigkeit im Ausland bezogenen Arbeitseinkünfte einschließlich etwaiger Arbeitgeberbeiträge zu einer betrieblichen Pensionskasse als Arbeitslohn versteuert. Die Besteuerung der Arbeitgeberbeiträge wird insbesondere von den Grenzgängern zur Schweiz als Benachteiligung angesehen. Dabei ist von Bedeutung, daß die Versorgung über betriebseigene Pensionskassen in der Schweiz erhebliches Gewicht hat, weil die gesetzliche Rentenversicherung in der Schweiz lediglich eine Grundversorgung gewährt. Durch die Ergänzung des § 3 Nr. 62 soll ein steuerlicher Ausgleich geschaffen werden für Arbeitnehmer, die nicht der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung angehören und auch nicht angehören können, für die der Arbeitgeber aber zur Schaffung einer ausreichenden Altersversorgung Beiträge zu betrieblichen Pensionskassen leistet, die wirtschaftlich den — steuerfreien — Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind. Infolgedessen bezieht sich die Neuregelung nur auf im Inland steuerpflichtige Arbeitnehmer. Außerdem werden durch die Neuregelung innerhalb der Höchstbegrenzung des § 3 Nr. 62 Satz 3 EStG Beiträge nur insoweit zusätzlich steuerfrei gestellt, als der Arbeitgeber nicht ohnehin steuerfreie Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung oder steuerfreie gleichgestellte Leistungen erbringt.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Nach der gegenwärtigen, vom Bundesfinanzhof in seiner neuesten Rechtsprechung (Urteile vom 2. und 6. September 1977, BStBl. 1978 II S. 26 ff.) wiederholt dargelegten Rechtslage können notwendige Mehraufwendungen aus Anlaß einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung im allgemeinen nur bis zum Ablauf von zwei Jahren als Werbungskosten berücksichtigt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren ist der Nachweis der beruflichen Veranlassung durch den Steuerpflichtigen erforderlich, wobei z. B. die Aufrechterhaltung einer doppelten Haushaltsführung wegen wirtschaftlicher Erwägungen, wegen Schwierigkeiten bei der Umschulung der Kinder oder wegen Schwierigkeiten beim Vermieten des eigenen von der Familie bewohnten Hauses nicht als beruflich veranlaßt angesehen werden.

Diese Rechtslage kann z. B. bei Fernpendlern aus strukturschwachen Gebieten oder bei Gastarbeitern zu nachteiligen Folgen führen, die auch Einfluß auf den Zuzug von Gastarbeiterfamilien und auf die Mobilität der Arbeitnehmer haben können. Die sich schnell und häufig wandelnden Strukturen des Arbeitsmarktes fordern von den Arbeitnehmern aber ein hohes Maß an Anpassungsbereitschaft, in Zeiten mit schlechter Beschäftigungslage verstärkt auch hinsichtlich der Entfernung von Beschäftigungsort und Wohnort. Es besteht daher ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse, die Mobilitätsbereitschaft der Arbeitnehmer zu fördern (vergleiche Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — 5. AFG-ÄndG — BR-Drucksache 1/79 — nach dem künftig zur Förderung der Arbeitsaufnahme auch die Kosten von Familienheimfahrten übernommen werden können). Daher muß auch vermieden werden, daß mit steuerlichen Regelungen die Mobilitätsbereitschaft der Arbeitnehmer generell beeinträchtigt wird.

Mit der Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG wird erreicht, daß in den Fällen, in denen eine doppelte Haushaltsführung einmal beruflich entstanden ist, für ihre Beibehaltung eine zeitliche Begrenzung entfällt. Soweit eine doppelte Haushaltsführung aus privaten Gründen entstanden ist (z. B. Verlegung des Familienwohnsitzes vom Beschäftigungsort an einen anderen Ort, Begründung eines zweiten Wohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes), tritt eine Änderung der Rechtslage nicht ein.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Überschrift ist redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des Artikels 1 a.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Überschrift ist redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des Artikels 1 a.

Bonn, den 24. Januar 1979

Rapp (Göppingen) **Dr. Sprung**

Berichterstatter